

**Dokumentation zur
Kalkulation der**

**Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren
der Stadt Soltau**

2023-2024

einschließlich Nachkalkulation 2018-2019

1. Umfang der Leistungen

Die Stadt Soltau betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung der in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung festgelegten Straßen im Stadtgebiet. Für die Reinigung der Fahrbahn, Gasse und Bushaltestellen ausgewählter Straßen hat die Stadt Soltau die Hamburger Flächen Reinigung (HFR) beauftragt. Daneben besteht zwischen der Stadt Soltau und dem Land Niedersachsen eine Verwaltungsvereinbarung, nach der das Land die Durchführung des Winterdienstes (Räum- und Streudienst) auf den Streckenabschnitten von Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage für die Stadt übernimmt. Die übrigen satzungsgemäßen Leistungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes werden von der Stadt Soltau selbst durchgeführt. Hierfür erhebt die Stadt Benutzungsgebühren. Alle übrigen in der Satzung festgehaltenen Pflichten obliegen den Anliegern. Einzelheiten über den Umfang und die Art der Reinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Soltau festgehalten.

2. Kalkulationsgrundlagen

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NKAG i.V.m. § 52 Abs. 3 NStrG erhebt die Stadt Soltau für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung von den anliegenden Grundstückseigentümern Benutzungsgebühren. Gebührenpflichtig sind demzufolge alle Grundstückseigentümer, die an der gereinigten bzw. geräumten Straße i.S.d. Straßenreinigungsgebührenrechts liegen. Da sich die Leistungen der Straßenreinigung und die des Winterdienstes auf unterschiedliche Straßenzüge erstrecken, ist eine getrennte Gebühr für die jeweiligen Leistungen von den anliegenden Grundstückseigentümern zu erheben.

Die Kalkulation erfolgt nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 NKAG. Dieser sieht u.a. vor, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, aber nicht übersteigen soll.

Da Straßenreinigung und der Winterdienst nicht nur Vorteile für die Anlieger, sondern auch für die Allgemeinheit bieten, ist ein Eigenanteil der Gemeinde an den Gesamtkosten in Abzug zu bringen. Mit Wirkung zum 01.01.2017 wurde im § 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG dieser Anteil des öffentlichen Interesses mit 25% gesetzlich fixiert. Bei der Einführung dieser Regelung hieß es zunächst noch in einschlägigen Kommentaren, dass für besondere, einzelfallbezogene und begründungsbedürftige Ausnahmefälle dieser Regelanteil überschritten werden der kommunalen Eigenanteil angemessen aufgestockt werden müsse. Dieses Erfordernis gelte auch nach der Gesetzesänderung fort.

Die Verhältnisse bei der Stadt Soltau wurden geprüft und bereits mit der Kalkulationsperiode 2018/2019 wurde der Anteil um 15 Prozentpunkte erhöht, sodass der Gemeindeanteil seither insgesamt 40% betrug.

Ein neueres Urteil des niedersächsischen OVG vom 03.05.2021 widerspricht nun genau der o.g. Einschätzung. In der Urteilsbegründung heißt es: „Die gesetzliche Vorschrift gestattet ihrem Wortlaut nach weder die Bestimmung eines niedrigeren noch eines höheren Anteils der Allgemeinheit. [...] Der Landesgesetzgeber hat die

Straßenstruktur der Städte und Gemeinden in Niedersachsen bewertet und das allgemeine Interesse der Anlieger dem allgemeinen Interesse der Allgemeinheit an einer Straßenreinigung gegenübergestellt.“ Mit Bezug auf die Gesetzesbegründung LT-Drs. 17/7477 (S. 18) wird gefolgert: „Die Städte und Gemeinden in Niedersachsen sind überwiegend (91 Prozent) gleich strukturiert. Daher ist es finanzverfassungsrechtlich zulässig, einen einheitlichen Gemeindeanteil gesetzlich zu normieren.“

Nach diesem neuen Urteil muss in der kommenden Kalkulationsperiode der Allgemeinanteil der Stadt Soltau für die Straßenreinigung von bislang 40% auf 25% gesenkt werden.

Die Satzung ist in dieser Hinsicht anzupassen. Der neue, niedrigere Eigenanteil wurde in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt.

Weiterhin sind auch diejenigen Aufwendungen aus der Gebührenkalkulation auszuschließen, die nicht dem Stadtgebiet zuzuordnen sind oder aufgrund besonderer Umstände nicht auf die Allgemeinheit umgelegt werden können. Hierzu gehören die Aufwendungen für die Papierkorbentleerung, Straßenreinigung und Winterdienst für städtische Grundstücke (außerhalb der gereinigten Straßenzüge, hier ist die Stadt als Grundstückseigentümer reinigungspflichtig), die Reinigung im Gewerbegebiet Harber-Ost sowie die Reinigung des Wochenmarkts.

Aufgrund dieser Faktoren ist eine Kostendeckung nicht erreichbar.

Grundlage jeder Gebührenkalkulation sind die ansatzfähigen Kosten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG. Dazu zählen auch Gemeinkosten, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Die Basis dieser Kalkulation bilden die Kosten und Einsatzstunden für Personal, Fahrzeuge und Maschinen aus den Jahren 2017 – 2020. Die Werte wurden der Kosten- und Leistungsrechnung des Bauhofes entnommen. (Die Werte für 2021 liegen nicht vor.) Die Personalkosten setzen sich aus tatsächlichen Arbeitskosten der Mitarbeiter des Bauhofes und einem Gemeinkostenanteil zusammen. Die Bewirtschaftungskosten für die Fahrzeuge (Betriebskosten, Unterhaltung und Versicherung) wurden anhand der tatsächlichen Kosten der letzten fünf Jahre für die Kalkulationsperiode prognostiziert. Dieser Ansatz entspricht dem Wirklichkeitsmaßstab des § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 NKAG.

Ende 2022 beginnen die Tarifverhandlungen für den Bereich der öffentlichen Arbeitgeber. Bei den Personalkosten wurde für 2023-2024 vorsichtig eine Erhöhung um jeweils 2% kalkuliert

Die Personalkosten des Bauhofes schwanken über die Jahre sehr stark, hauptsächlich bedingt durch die sehr unterschiedlich verlaufenden Winter und demzufolge der unterschiedlichen Winterdiensteinsätze.

Während die Personalkosten der reinen Straßenreinigung (Kehren) seit 2016 zwischen +16,11% und -3,09% schwanken, liegt die Entwicklung beim Winterdienst im gleichen Zeitraum bei jährlich ca. -20%, in 2020 sogar -50% zum Vorjahr.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Personalkosten Straßenreinigung gesamt	178.977,99 €	173.443,86 €	176.812,97 €	205.306,01 €	199.691,05 €
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	+9,79%	-3,09%	+1,94%	+16,11%	-2,73%
Personalkosten Winterdienst gesamt	55.870,53 €	55.870,53 €	40.214,17 €	31.554,82 €	15.640,72 €
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	+204,78%	-23,60%	-28,02%	-21,53%	-50,43%

Bei den Einsatzkosten der Maschinen und Geräte bietet sich ein ähnliches Bild:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Maschinenkosten Straßenreinigung gesamt	2.767,75 €	3.084,50 €	2.051,50 €	2.688,00 €	3.263,25 €
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	-3,92%	+11,44%	-33,49%	+31,03%	+21,40%
Maschinenkosten Winterdienst gesamt	1.399,00 €	821,25 €	632,75 €	360,50 €	179,00 €
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	+245,86%	-41,30%	-22,95%	-43,03%	-50,35%

Um diesen Effekt etwas zu glätten, wurde als Berechnungsbasis der Mittelwert der letzten 5 Jahre angenommen statt wie in anderen Kalkulationen das Mittel der letzten 3 Jahre.

Unter den „sonstigen Kosten“ wurden Aufwendungen für Dritte berücksichtigt, wie z.B. die Inanspruchnahme der HFR und der Straßenmeistereien, aber auch ggf. anfallende Kosten für die Anmietung weiterer Fahrzeuge und Geräte. Ebenso fallen hierunter die Aufwendungen für die Beseitigung des Straßenkehrschutts oder die Kosten für Streugut. Die Kosten wurden in Höhe der Haushaltsansätze für die maßgeblichen Jahre berücksichtigt.

Ansatzfähig sind auch Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Im Kalkulationszeitraum fallen noch Abschreibungskosten für 22 Fahrzeuge und Geräte an. Dagegen sind 33 bereits abgeschrieben.

Die kalkulatorischen Zinsen werden vom Restbuchwert der noch abzuschreibenden Anlagegüter zu Beginn der Kalkulationsperiode ermittelt.

Als kalkulatorischer Zinssatz für die Periode 2023-2024 wurde ein Mischzinssatz aus Eigen- und Fremdkapitalzins von 1,5572 % berechnet.

Die anteiligen kalkulatorischen Kosten der Gebäude sind bereits in den pauschalen Personalkostensätzen berücksichtigt.

3. Gebührenberechnung

Die ermittelten Kosten werden im BAB entweder direkt den bereits bekannten Kostenträgern – den Reinigungsklassen I, II und III - zugeordnet oder von den Hilfskostenstellen „Bauhof“, „Verwaltung“ und „Dritte“ auf die Kostenträger verteilt.

Die Reinigungsklassen staffeln sich aufgrund des Leistungsangebots:

Reinigungsklasse I	=	Reinigung 1 x / Woche inkl. Winterdienst
Reinigungsklasse II	=	Reinigung mind. 5 x / Woche inkl. Winterdienst
Reinigungsklasse III	=	nur Winterdienst

Die für die Jahre 2023 – 2024 voraussichtlich anfallenden, umlagefähigen Kosten belaufen sich auf insgesamt **135.786,47 €**.

interne Leistungsverrechnungen

Mit den unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben soll der unterschiedlichen Reinigungsintensität, Länge und Umfang der Straßen Rechnung getragen werden.

Die auf der Hilfskostenstelle „Bauhof“ angefallenen Kosten werden nach der tatsächlichen Inanspruchnahme auf die unterschiedlichen Reinigungsklassen verteilt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Reinigung der Reinigungsklasse II durch eigene Bauhofmitarbeiter und die der Reinigungsklasse I durch die Fremdfirma HFR durchgeführt wird.

Im Bereich Winterdienst wurden die Kosten der einzelnen Fahrzeuge und des Einsatzpersonals anhand der Einsatzpläne den verschiedenen Reinigungsklassen zugewiesen.

Mit der Hilfskostenstelle „Verwaltung“ werden die verwaltungsinternen Gemeinkosten entsprechend der Kehrlängen auf die jeweiligen Reinigungsklassen verteilt.

Mit der internen Leistungsverrechnung der Hilfskostenstelle „Dritte“ werden die jeweiligen Kosten nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der verschiedenen Leistungen den einzelnen Reinigungsklassen zugewiesen. Die durch Dritte entstandenen Kosten des Winterdienstes werden unterschiedlich behandelt. Die Kosten der Anmietung von BGA und Streugut werden in dem Verhältnis von *gebührenfähigen* Personal- und Bewirtschaftungskosten zu den *gesamten* Personal- und Bewirtschaftungskosten verteilt. Die Verteilung der sonstigen Kosten erfolgt anhand der tatsächlichen Inanspruchnahme durch diese Straßen.

Nach direkter Kostenzuordnung und interner Leistungsverrechnung ergeben sich innerhalb des Betrachtungszeitraums gebührenfähige Gesamtkosten in Höhe von **135.786,47 €**. Dies entspricht einer Erhöhung im Vergleich zur Vorperiode 2020-2021 von ca. 31%.

Der Anstieg resultiert aus den berücksichtigten zu erwartenden Personalkostensteigerungen, höheren erwarteten Bewirtschaftungskosten der Fahrzeuge (aktuelle allgemeine Teuerungen bei Kraftstoffen usw.) sowie höheren erwarteten Kosten für Abfallbeseitigung (Straßenkehricht).

Ohne Berücksichtigung der Nachkalkulationen teilen sich die gebührenfähigen Kosten wie folgt auf:

Reinigungsklasse I	54.592,62 €	(2020/2021: 39.671,09 €)
Reinigungsklasse II	77.272,61 €	(2020/2021: 59.452,95 €)
Reinigungsklasse III	3.921,24 €	(2020/2021: 4.287,52 €)

Die Straßenreinigungsgebühren bestehen aus Gebührenanteilen für Straßenreinigung und Anteilen für den Winterdienst. Sie werden je qm Grundstücksfläche berechnet. Die maßgeblichen Grundstücksflächen an den gebührenpflichtigen Straßen wurden mittels Katasterprogramm überprüft.

In einigen Fällen wurden seit der letzten Kalkulation Flurstücke zusammengelegt oder Zuschnitte verändert. Damit ändert sich in der Reinigungsklasse I die Verteilungsfläche von 1.319.974 m² auf 1.382.730 m² (also 62.756 m² mehr).

Nach Aufteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Reinigungsklassen aufgrund der jeweils zugrunde gelegten Grundstücksflächen ergeben sich nachfolgende Gebührenobergrenzen:

(Ohne Berücksichtigung der Nachkalkulation)

	Reinigungsklasse I	Reinigungsklasse II	Reinigungsklasse III
Gebührensatz NEU	0,03948 €/m ²	1,03180 €/m ²	0,00112 €/m ²
Gebührensatz ab 01.07.2020	0,03176 €/m ²	0,73487 €/m ²	0,00113 €/m ² (nicht erhoben)
Veränderung	+ 24,31 %	+ 40,41 %	-0,55 %

Auf die Reinigungsklasse III entfallen Winterdienstkosten i.H.v. 3.921,24 €, die auf 3.489.187 m² verteilt werden müssen, so dass sich ein Gebührensatz je m² Grundstücksfläche von 0,00112 € ergibt. Die Festsetzung einer so geringen Jahresgebühr (bei 1.000 m² Grundstücksfläche 1,13 €) steht in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand, der bei dessen Erhebung entsteht. Entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG i.V.m. § 156 Abs. 2 AO soll daher wie in den Vorperioden auch weiterhin von der Erhebung der Gebühr für Reinigungsklasse III abgesehen werden.

4. Nachkalkulation 2018-2019

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG ist eine – im Rahmen einer Nachkalkulation ermittelte - Kostenüberdeckung innerhalb „der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre“ auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Die letzte Straßenreinigungsgebührenkalkulation umfasst den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021. Für das Jahr 2021 liegen lediglich die tatsächlichen Kosten aus der Buchhaltung vor. Eine Aufschlüsselung der gebührenfähigen Personal- und Maschinenstunden konnte noch nicht vorgenommen werden. Erst mit diesen Daten kann eine vollständige Nachkalkulation zur Feststellung einer etwaigen Kostenüber- und -unterdeckung erfolgen. Ein Ausgleich ist dann entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG in den darauffolgenden drei Jahren erforderlich.

Das Ergebnis der Nachkalkulation für den vorhergehenden Zeitraum 01.01.2018-31.12.2019 liegt seit 2020 vor und muss in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt werden.

Hier stehen ursprünglich geschätzte Kosten von insgesamt 100.668 € tatsächlichen Kosten von 85.146 € gegenüber.

Die größte Abweichung gibt es bei den „Kosten für die Winterdienstdurchführung durch Dritte“, also dem Betrag, den die Stadt Soltau an die Bundes- und Landesstraßenmeistereien zahlt. Lt. Haushaltsansatz waren 19.000 € geplant, durch die milden Winter sind jedoch nur 430 € tatsächlich angefallen. Diese Differenz entfällt ausschließlich auf die Reinigungsklasse 1.

Nennenswerte Unterschiede ergeben sich auch im Bereich der Unterhaltungskosten der Fahrzeuge. Diese sind wesentlich niedriger ausgefallen als kalkuliert. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Kehrmaschine in den Jahren 2016-2017 sehr hohe Unterhaltungskosten verursacht hat, mit denen zum Kalkulationszeitpunkt in 2017 weiter gerechnet wurde. Allerdings wurde die Kehrmaschine bereits 2017 ersetzt, so dass Reparaturen nicht mehr in dem Maße erforderlich war wie angenommen. Dies wirkt sich in der Reinigungsklasse 2 aus.

Weitere Abweichungen gibt es bei den Personalkosten des Bauhofes. Bei der Straßenreinigung sind 19% höhere Kosten angefallen als kalkuliert. Diese entfallen ausschließlich auf die Reinigungsklasse 2.

Im Winterdienst sind zwar fast ein Drittel (28%) weniger Kosten angefallen als angenommen, diese verteilen sich jedoch auf alle drei Reinigungsklassen.

Weiterhin waren im Rahmen der Nachkalkulation Korrekturen am Verteilungsmaßstab vorzunehmen, da sich die für die Verteilung zu berücksichtigenden Grundstücksgrößen verändert hatten (bereits unter 3. erläutert).

Insgesamt wurde eine Kostenüberdeckung von 10.971,49 € erreicht. Diese verteilt sich jedoch sehr unterschiedlich auf die drei Reinigungsklassen:

Reinigungsklasse 1	17.799,69 € (Überdeckung)
Reinigungsklasse 2	- 1.817,71 € (Unterdeckung)
Reinigungsklasse 3	- 5.010,49 € (Unterdeckung).

Wie bereits dargestellt ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG ist eine im Rahmen einer Nachkalkulation ermittelte Kostenüberdeckung zwingend im nachfolgenden Kalkulationszeitraum auszugleichen.

Daraus ergeben sich nachfolgende Gebührenobergrenzen ohne einen etwaigen Ausgleich der Kostenunterdeckung:

	Reinigungsklasse I	Reinigungsklasse II	Reinigungsklasse III
Gebührensatz NEU	0,02661 €/m ²	1,02295 €/m ²	0,00112 €/m ²
Gebührensatz ab 01.07.2020	0,03176 €/m ²	0,73487 €/m ²	0,00113 €/m ² (nicht erhoben)
Veränderung	-16,23 %	+ 39,20 %	-0,55 %